

Kanton Glarus
Gemeinde Niederurnen
Überbauungsplan Feld II
Besondere Vorschriften

<u>Parzelle</u>	<u>Grundeigentümer</u>	<u>Unterschrift</u>
51, 1972	Erben von Blumer Samuel, 1901, sel., nämlich Hans Blumer, Feldstrasse 29, 8867 Niederurnen und Anna Stüssi-Blumer, Stockenstrasse 154, 8802 Kilchberg	<u>H. Blumer</u> <u>A. Stüssi-Blumer</u> Tagwen Niederurnen Der Präsident:
54, 80, 1971	Tagwen Niederurnen, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen	<u>F. Jwe J</u> Der Gemeindeschreiber
82	Johannes Martin Steinmann, Feldstrasse 19, 8867 Niederurnen	<u>J. M. Steinmann</u>
1488	Hans Blumer, Feldstrasse 29, 8867 Niederurnen Anna Stüssi-Blumer, Stockenstrasse 154, 8802 Kilchberg	<u>H. Blumer</u> <u>A. Stüssi-Blumer</u>
1589	Marie-Therese Huber-Violetti, Leimweg 6, 4226 Breitenbach	<u>M. Th. Huber</u>
2044	Mathias und Martha Rhyner-Schnellmann, Bahnhofstrasse 4c, 8864 Reichenburg	<u>M. Rhyner</u> <u>Matthias Rhyner</u>

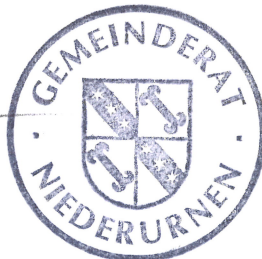
Öffentlich aufgelegt vom **14. März 2003** bis **14. April 2003**

Einsprachen behandelt am: **Keine eingegangen**

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am **22. April 2003**

Der Gemeindepräsident:

F. Jwe J



Der Gemeindeschreiber:

N. Müller

Besondere Vorschriften zum Überbauungsplan Feld II

1. Bestandteile des Überbauungsplanes

Der Überbauungsplan Feld II umfasst die folgenden Bestandteile:

- Vorschriften
- den Gestaltungsplan 1:500
- den Erschliessungsplan 1:500
- die Nutzungs- und Bauvorschriften der Gemeinde Niederurnen
- die kantonalen Gesetze und Verordnungen

2. Planungszweck

Der Überbauungsplan regelt die Erschliessung und Bebauung der Bauparzellen, mit guter Einfügung in den Rahmen der Gesamtplanung und unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Reglement legt ergänzende und abweichende Vorschriften zu den Nutzungs- und Bauvorschriften der Gemeinde Niederurnen fest.

3. Lage der Bauten

Alle Hauptbauten sind auf den im Gestaltungs-Richtplan definierten Überbauungsbereich zu stellen. Die festgelegten Grundflächen für Haupt- und Nebenbauten gemäss Bauordnung dürfen nicht überschritten werden.

Die Höhe des Erdgeschossbodens darf max. 50 cm über dem Niveaupunkt liegen.

Für die Höhe von Nebenbauten gilt die Bauordnung.

4. Bauart / Bauweise

Alle Nebenbauten sind als Flach-, Pult- oder Satteldächer auszuführen.

Pro Wohneinheit sind eine Garage und ein Abstellplatz oder zwei Garagen erforderlich.

5. Erschliessung

Sämtliche Parzellen werden mit privaten Strassen und den benötigten Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen (gem. Bericht und Veranlagung vom 30. August 1994).

Die Erschliessungsstrasse dient ausschliesslich als Fahrbahn, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf der Strasse ist untersagt.

6. Parzellierung

Die Parzellierung erfolgt auf der Basis des Überbauungsplanes durch den Geometer. Die genauen Grundstückflächen werden durch den Geometer bestimmt.

Auf den Parzellen 3, 4, 5 und 6, 7, 8 sowie 9, 10, 11 können an Stelle von drei auch nur zwei Wohneinheiten erstellt werden.

7. Schlussbestimmungen

Der Bebauungsplan sowie dieses Reglement sind Planungsinstrumente mit zwingendem Inhalt.

8. In-Kraft-Tretung

Überbauungsplan und Reglement treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.